

**Studienordnung
für den Master-Studiengang
LOGISTIK-MANAGEMENT
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 13. Juni 2005**

Verkündungsblatt Jg. 3, 2005 S. 233

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat der Fachbereich Betriebswirtschaft der Universität Duisburg-Essen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Aufgabe der Studienordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Master-Grad
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Allgemeiner Aufbau des Studiums
- § 9 Studienplan
- § 10 Studieninhalte
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Master-Arbeit
- § 13 Abschluss des Studiums
- § 14 Geltungsbereich
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Legende zu den Anlagen 2

Anlage 2: Regelstudienplan und Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Master-Studiengangs "Logistik-Management"

§ 1

Geltungsbereich und Aufgabe der Studienordnung

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Logistik-Management“ vom 13. Juni 2005 (bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen Nr. 37 vom 30. Juni 2005), im Folgenden Prüfungsordnung genannt, das Studium im Rahmen des Master-Studiengangs „Logistik-Management“ an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Studienordnung beschreibt die Zugangsvoraussetzungen sowie Ziele und Aufbau des Studiums. Sie enthält Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zur

Prüfungsordnung und soll den Studierenden eine zielstrebige Planung und Gestaltung ihres Studiums ermöglichen, so dass einerseits die in der Prüfungsordnung genannte Regelstudienzeit eingehalten sowie andererseits – dem Grundsatz der Studienfreiheit entsprechend – ein angemessener Teil des Studiums nach dem eigenen Ermessen der Studierenden gestaltet werden kann. Die Studienordnung gibt damit eine Anleitung zur effektiven eigenverantwortlichen Gestaltung des Studiums.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Master-Studiengang „Logistik-Management“ soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung so vermitteln, dass sie zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, komplexen wirtschaftswissenschaftlichen Aufgabenstellungen im Bereich Logistik und Verkehr sowohl in einer an ökonomischen Zielen ausgerichteten Arbeitswelt als auch in theoretisch-forschungsorientierten Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden.

(2) Die Master-Prüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss im Master-Studiengang „Logistik-Management“, der die allgemeine Berufsbefähigung des Bachelor-Abschlusses mit einer konkreteren Ausrichtung für das breit angelegte Tätigkeitsfeld Logistik und Verkehr verbindet. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anzuwenden. Die bestandene Master-Prüfung befähigt darüber hinaus zur Promotion und somit zu einer wissenschaftlichen Laufbahn.

§ 3

Master-Grad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung verleiht der Fachbereich Betriebswirtschaft der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad „Master of Science (Logistik-Management)“.

(2) Es wird empfohlen, weitere Elemente aus dem Ausbildungsangebot der Universität Duisburg-Essen entsprechend den zu erwartenden beruflichen Erfordernissen zu nutzen und sich rechtzeitig für die Teilnahme an Sprachkursen einzuschreiben.

§ 4

Studienberatung

(1) Die vorbereitende und studienbegleitende Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Vertiefungen bzw. Wahlpflichtmodule sowie beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung (Standort Duisburg) der Universität Duisburg-Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Information über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung gemäß § 83 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetz.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung im Master-Studiengang „Logistik-Management“ erfolgt im Auftrag des Fachbereichsrates durch die Studiendekanin oder den Studiendekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft sowie durch die mit der Studienberatung beauftragten Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese nehmen in ihren Sprechstunden die Aufgabe wahr, die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung, der Studienorganisation sowie bei der Wahl der Vertiefungen bzw. Wahlpflichtmodule zu beraten. Im Übrigen wirken alle an der Lehre im Master-Studiengang „Logistik-Management“ beteiligten Professorinnen und Professoren bei der Studienberatung mit.

(4) Speziell in Prüfungsangelegenheiten kann neben der Beratung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Beratung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan in Anspruch genommen werden.

(5) Die Studierenden haben sich zu Beginn des Studiums mit den Vorschriften der Prüfungsordnung und der Studienordnung vertraut zu machen.

§ 5

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Für die Aufnahme des Studiums im Master-Studiengang „Logistik-Management“ wird der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Duisburg-Essen mit Prädikat („gut“ bzw. Note 2,5) oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt, welcher ggf. im Einzelfall vom

Prüfungsausschuss beurteilt wird (§ 3 Abs. 4 und § 7 der Prüfungsordnung). Zudem müssen eine besondere studiengangbezogene Eignung und Englischkenntnisse in Form eines TOEFL-Tests mit 500 Punkten (paper based) bzw. 173 Punkten (computer based) oder eines IELTS-Tests mit einem Ergebnis von 5,5 nachgewiesen werden.

(2) Das Studium im Master-Studiengang „Logistik-Management“ kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Die Immatrikulation (Einschreibung) als Voraussetzung für die ordnungsgemäße Aufnahme des Studiums wird durch die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt. Auskünfte erteilt das Studierendensekretariat (Standort Duisburg) der Universität Duisburg-Essen.

§ 6

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang „Logistik-Management“ beträgt zwei Jahre einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Projektarbeit und für die Master-Arbeit.

(2) Das Lehrangebot im Master-Studiengang „Logistik-Management“ erstreckt sich über zwei Jahre. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung im Umfang von 42 Semesterwochenstunden (SWS). Die genaue Verteilung des Studienumfangs auf die einzelnen Module und Lehrveranstaltungen ist dem gemäß § 9 aufgestellten Studienplan zu entnehmen (vgl. die Anlage 2 zu dieser Studienordnung).

(3) In der Studienordnung für den Master-Studiengang „Logistik-Management“ sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Master-Studiengang „Logistik-Management“ gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

1. Vorlesung,
2. Übung / Praktikum,
3. Seminar,
4. Kolloquium,
5. Fallstudie.

(2) Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

(3) Übungen / Praktika dienen der praktischen Anwendung und dem Einüben wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen einer zugehörigen Vorlesung oder eines zugehörigen Seminars.

(4) Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion und in aneignender Interpretation. Darüber hinaus wird die Verwendung von neuen Medien und geeigneten Präsentationstechniken im Rahmen der fachwissenschaftlichen Ausbildung eingeübt und vertieft.

(5) Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

(6) Fallstudien eignen sich dazu, ausgewählte Aufgabenstellungen selbstständig zu bearbeiten und zu präsentieren. Die Themen beziehen sich auf aktuelle Aspekte, die fachgebietsübergreifende Fragestellungen umfassen. Die Bearbeitung erfolgt in interdisziplinär gebildeten Kleingruppen, die durch die entsprechenden verantwortlichen Lehrenden fachlich unterstützt werden.

§ 8

Allgemeiner Aufbau des Studiums

(1) Der Master-Studiengang „Logistik-Management“ ist modular aufgebaut. Ein Modul repräsentiert eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das Ziel des gesamten Studiengangs bezogenen Teilqualifikation führt. Jedes Modul hat einen Umfang von in der Regel zehn bis zwölf Semesterwochenstunden und erstreckt sich über zwei Semester.

(2) Die ersten zwei Semester des Master-Studiengangs „Logistik-Management“ vermitteln Kenntnisse aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, dem „Kernmodul“, sowie aus den beiden Vertiefungsmodulen „Logistik und Verkehrsbetriebslehre“ und „Wirtschafts- und Verkehrsgeographie“. Das dritte und vierte Semester sind für die Wahlpflichtmodule vorgesehen (siehe Anlage 2 zu dieser Studienordnung). Durch sie erfolgt eine wissenschaftliche, anwendungs- und berufsorientierte Spezialisierung. Mit der Wahl des Wahlpflichtmoduls entscheiden die Studierenden, ob sie eine eher wirtschaftswissenschaftliche oder interdisziplinäre Ausrichtung ihres Studiums einschlagen.

(3) Allen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen des Master-Studiengangs „Logistik-Management“ sind jeweils der mit einer Lehrveranstaltung bzw. mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand sowie die Anrechnungspunkte (Credits) entsprechend dem ECTS (European Credit Transfer System) zugeordnet. Dabei werden pro Wahlpflichtmodul 22, für das Kernmodul und die Vertiefungsmodul 24 Anrechnungspunkte (Credits) vergeben. Anrechnungspunkte (Credits) werden nur für nachweislich erfolgreich absolvierte Studienleistungen vergeben. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 9

Studienplan

(1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung ergibt sich ein Studienplan, der den idealtypischen Verlauf des Studiums im Master-Studiengang „Logistik-Management“ darstellt.

(2) Der Studienplan für die von allen Studierenden des Master-Studiengangs „Logistik-Management“ zu absolvierenden Lehrinhalte ist dieser Studienordnung als Anlage 2 beigelegt.

(3) Wahlmöglichkeiten ergeben sich für die Studierenden in Form einer Spezialisierung in den Wahlpflichtmodulen. Die Studierenden müssen sich für ein Wahlpflichtmodul aus fünf entscheiden. Die wählbaren Lehrveranstaltungen sind dem vom Fachbereich Betriebswirtschaft beschlossenen „Veranstaltungskatalog für die Wahlpflichtfächer im Master-Studiengang „Logistik-Management“ zu entnehmen, der bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird (vgl. Anlage 2 zu dieser Studienordnung). Über die Zulassung eines Faches entscheidet der Fachbereichsrat, soweit ein entsprechendes Curriculum vorliegt, das einen qualifizierten Abschluss ermöglicht.

(4) Die ordnungs- und sachgemäße Gestaltung des Studiums obliegt grundsätzlich den Studierenden. Der Studienplan ist daher als Vorschlag zur Erreichung des Studienziels innerhalb der Regelstudienzeit zu betrachten. Allerdings ist zu beachten, dass Abweichungen von dem Studienplan bereits dadurch studienzeitverlängernd wirken können, dass das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Lehrveranstaltungen bzw. Module die Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen bildet.

§ 10

Studieninhalte

Die Inhalte des Kernmoduls sowie der beiden Vertiefungsmodulen des Master-Studiengangs „Logistik-Management“ sind für alle Studierenden einheitlich. Innerhalb der ersten zwei Semester vertiefen somit alle Studierenden ihre betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse und erwerben Fachwissen aus dem Bereich Logistik und Verkehrsbetriebslehre sowie Wirtschafts- und Verkehrsgeographie. Somit erhalten alle Studierenden neben den wirtschaftswissenschaftlichen auch logistische und geographische Lehrinhalte.

Durch die Wahl eines aus fünf Wahlpflichtmodulen unterscheiden sich die Studieninhalte je nach präferierter Ausrichtung. In Kombination mit den Modulen Verkehrstechnik, Technische Logistik und Physik von Transport und Verkehr gestaltet sich das Studium interdisziplinär, während die Wahl des Moduls Industrie / Produktion die betriebswirtschaftliche Logistik-Ausrichtung verstärkt. Die Wahl des Wahlpflichtmoduls Wirtschaftsinformatik / Operations Research flankiert die betriebswirtschaftliche und geographische Logistik-Ausrichtung mit IT-Kenntnissen und Simulationen.

§ 11

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Im Rahmen der studienbegleitend zu absolvierenden Prüfungen müssen die Studierenden nachweisen, dass sie Probleme und Aufgabenstellungen aus den im Master-Studiengang „Logistik-Management“ vermittelten Lehr- und Studieninhalten in begrenzter Zeit und mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln erfassen und mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches lösen können.

(2) Die Prüfungsordnung gibt an, in welchen Lehrveranstaltungen Prüfungen zu absolvieren sind, wie die Anmeldungen zu den einzelnen Prüfungen zu erfolgen haben, in welcher Form die Prüfungsleistungen zu erbringen sind und welche Möglichkeiten der Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen bestehen.

(3) Mit Ausnahme der Master-Arbeit (vgl. § 11) werden alle Prüfungen studienbegleitend abgelegt. Gegenstand der studienbegleitend zu absolvierenden Prüfungen sind die Inhalte der den Prüfungen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen, d.h. Vorlesungen, Seminare, Übungen usw. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(4) Für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(5) An die Stelle der vorgesehenen Prüfungsformen kann der Prüfende oder können die Prüfenden andere Prüfungsformen gemäß § 13 und § 14 der Prüfungsordnung festlegen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden andere als die in § 13 und § 14 der Prüfungsordnung vorgesehen Prüfungsformen genehmigen.

§ 12

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang „Logistik-Management“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus einem Bereich eines der beiden Vertiefungsfächer selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt 80 Anrechnungspunkte (Credits) erworben hat, indem sie oder er nachweist, dass sie oder er alle Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung erfolgreich absolviert und hierfür die Summe von 80 Anrechnungspunkten erhalten hat.

Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Fachbereichs Betriebswirtschaft gestellt und betreut, die oder der im Master-Studiengang „Logistik-Management“ selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Für das Thema der Master-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Master-Arbeit kann aus den beiden Ver-

tiefungsmodulen oder aus dem gewählten Wahlpflichtmodul, jedoch nicht aus dem Bereich der Kernqualifikationen stammen. Soll die Master-Arbeit an einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 3 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu vier Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Master-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Mit der Master-Arbeit werden 30 Credits erworben.

(6) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen von dieser Regel sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fachbereich Betriebswirtschaft der Universität Duisburg-Essen angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(7) Der Note für die Master-Arbeit wird der jeweilige ECTS-Grad entsprechend § 17 Abs. 4 der Prüfungsordnung zugeordnet.

(8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Prüfungsamt unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Abschluss des Studiums

Der Master-Studiengang „Logistik-Management“ ist abgeschlossen, wenn alle Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung erfolgreich absolviert und 120 Anrechnungspunkte (Credits) erworben worden sind.

§ 14

Geltungsbereich

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich erstmalig im Wintersemester 2003/04 oder später für den Master-Studiengang „Logistik-Management“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben haben.

§ 15

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Universität Duisburg-Essen vom 16.03. 2005.

Duisburg und Essen, den 13. Juni 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Lothar Zechlin

**Anlage 1:
Legende zu der Anlage 2**

Sem. = Semester

SWS = Semesterwochenstunde

Cr. = Anrechnungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

V = Vorlesung

Pr. = Praktikum

S = Seminar

Ü = Übung

FS = Fallstudie

Da die studienbegleitenden Prüfungen im Master-Studiengang „Logistik-Management“ lehrveranstaltungsbezogen erfolgen, entsprechen die Regelstudienpläne den in der Prüfungsordnung dargestellten Prüfungsplänen.

Anlage 2: Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Master-Studiengangs „Logistik-Management“

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfungsfach	Lv.-Art			Cr.
			V (SWS)	S (SWS)	Ü/Pr. (SWS)	
Kernqualifikationen (P)	2	Methodenlehre	2			4
	1	Außenwirtschaft	2			4
	1	Geld und Kredit	2			4
	1	Controlling	2			4
	1	Marktorientierte Unternehmensführung	2			4
	2	Ökonometrische Datenanalyse	2			4
	Summe Kernqualifikationen			12		
Vertiefung „Logistik und Verkehrsbetriebslehre“ (P)	1	Verkehrsmanagement	2			4
	1	Einsatz von Standardsoftware in der Logistik			2	4
	1	Seminar zu aktuellen Themen aus Logistik und Verkehr		2		6
	2	Supply Chain Management	2			4
	2	Grundlagen und Methoden der Gestaltung logistischer Netzwerke	2			4
	Summe Vertiefung „Logistik und Verkehrsbetriebslehre“			10		
Vertiefung „Wirtschafts- und Verkehrsgeographie“ (P)	2	Weltwirtschaftsgeographie	2			4
	2	Verkehrswirtschaft und Verkehrspolitik	2			4
	2	Spezielles Seminar zur Wirtschaft- und Verkehrsgeographie		2		6
	3	Verkehrsplanung und Mobilitätsmanagement	2			4
	3	Verkehr und Nachhaltigkeit	2			4
	Summe Vertiefung „Wirtschafts- und Verkehrsgeographie“			10		
Wahlpflichtmodul „Wirtschaftsinformatik und Operations Research“ (WP)	3	Integrierte Anwendungssysteme	2			4
	3	Entscheidungsunterstützungssysteme	2			4
	4	Fallstudie Wirtschaftsinformatik			2	4
	4	Stochastische Modelle und Simulation	2			4
	4	Seminar Wirtschaftsinformatik		2		6
Wahlpflichtmodul „Industrie Produktion“ (WP)	4	Production and Operations Management I	2			4
	4	Production and Operations Management II	2			4
	4	Vertiefungsübung Production and Operations Management			2	4
	3	Arbeitsgemeinschaft Management und Controlling der Produktion			2	4
	3	Seminar Management und Controlling der Produktion		2		6
Wahlpflichtmodul „Technische Logistik“ (WP)	3	Intermodale Transportketten I	3			7
	3	Informationssysteme in der Logistik	2			4
	3	Systemtechnik und Systemoptimierung	2			4
	4	Simulation in der Logistik I		3		7
Wahlpflichtmodul „Verkehrstechnik“ (WP)	3	Verkehrsplanung I	2			4
	3	Verkehrstechnik I	2			4
	3	Verkehrstelematik		2		6
	4	Verkehrsplanung II			2	4
	4	Verkehrstechnik II			2	4
Wahlpflichtmodul „Physik von Transport und Verkehr“ (WP)	3	Einführung in die Modellierung von Transportsystemen (P)	6			13
	4	Simulation und Analyse von Verkehrssystemen (P)	4			9
Summe Wahlpflichtmodul (ein Modul aus dem Wahlpflichtkatalog)			10			22
			42 SWS			90 Cr.
Master-Arbeit						30 Cr.
Summe						120 Cr.